

Abschrift

3 D 461/1939

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann A. [ ] M. [ ] aus  
Hamburg=Altona, Hamburger Straße 29, z.Zt. in Untersuchungshaft im  
Untersuchungsgefängnis Hamburg,  
wegen Beihilfe zur Rassenschande

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung vom  
6. Juli 1939, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Hartung als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Scheurlen, Guth,  
Dr. von Dohmany und Schaefer II,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Kirchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts H a m b u r g vom 10. März 1939 wird,  
soweit der Angeklagte Müller verurteilt worden ist, nebst den ihm  
insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben, die Sache  
wird in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die  
Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Gründe

Der mitverurteilte Jude L [ ] war Angestellter des Angeklagten, der Ende August 1938 die jüdische Firma C [ ] übernommen hatte. L [ ] hat mit der ebenfalls in diesem Geschäft angestellten deutschblütigen A [ ] B [ ] fortgesetzt Rassenschande begangen, bis er am 30. Oktober 1938 seine Beziehungen zu ihr aufgegeben hat. Die Strafkammer hat den Angeklagten wegen Beihilfe zu diesem Verbrechen verurteilt. Sie stellt fest, er habe seine deutschblütigen weiblichen Angestellten in seinem Geschäft mit den dort beschäftigten Juden zusammengebracht, den vertraulichen Umgangston, der in seinem Betrieb geherrscht habe, nicht nur geduldet, sondern auch dadurch gefördert, daß er abends gelegentlich für alle habe Bier holen lassen und keinen Anstoß daran genommen habe, wenn seine Angestellten versucht hätten zu tanzen, er habe L [ ] und die B [ ] zusammen in verschiedene Lokale und in seine Wohnung eingeladen. Wenn er in dieser Form die Vertraulichkeit zwischen beiden verstärkt habe, so habe er unter den gegebenen Verhältnissen damit rechnen müssen, daß diese Zustände zur Rassenschande führen könnten. Insbesondere aus einem Vorfall vom 29. Oktober 1938 hat die Strafkammer geschlossen, daß der Angeklagte mindestens mit der Möglichkeit gerechnet habe, daß zwischen L [ ] und der B [ ] rassenschänderische Beziehungen bestünden. Sie hat „den bedingten Vorsatz des Angeklagten zur Beihilfe“ als erwiesen angesehen.

Die festgestellten Tatsachen reichen nicht aus, den Angeklagten wegen Beihilfe zur Rassenschande zu bestrafen.

Gehilfe ist, wer dem Täter zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder Tat wesentlich Hilfe geleistet hat. Es gehört also zum Begriff der Beihilfe, daß die Hilfe „zur Begehung der Tat“ geleistet wird. Diese umfaßt die den Tatbestand erfüllende Tätigkeit und den zum Tatbestand gehörigen Erfolg. Im vorliegenden Falle mußte also der Angeklagte den (natürlichen oder naturwidrigen, vgl. dazu RGSt Bd. 70 S. 375) Geschlechtsverkehr zwischen L [ ] und der B [ ] unterstützen wollen. Bisher ist aber nicht dargetan, inwiefern die dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen oder Unterlassungen gerade den Geschlechtsverkehr der beiden zu fördern geeignet waren. Die allgemeine Förderung eines nur vertraulichen Verkehrs genügt hierzu nicht; es hätte vielmehr des Nachweises bedurft, daß der Angeklagte hierdurch, für die Aus=  
füh=

führung des Geschlechtsverkehrs günstigere Bedingungen geschaffen hat. Außerdem reichen die Feststellungen zur Annahme des Vorsatzes nicht aus. Die Förderung der strafbaren Handlung muß mit Wissen und Willen des Gehilfen geschehen sein. Auch bedingter Vorsatz ist nur dann gegeben, wenn der Gehilfe zwar nur bedingt gewußt hat, daß seine Handlungsweise die Straftat fördere, aber dabei den unbedingten Willen gehabt hat, diese Förderung vorzunehmen. Es genügt daher nicht, wenn der Angeklagte mit der Möglichkeit gerechnet hat, daß es zum Geschlechtsverkehr kommen könne, es wäre auch der Nachweis erforderlich gewesen, daß der Angeklagte diesen Erfolg in seinen Willen aufgenommen und damit gebilligt hat.

In der neuen Hauptverhandlung wird zunächst klarzulegen sein, wann der erste Geschlechtsverkehr der beiden stattgefunden hat, welche Handlungen oder Unterlassungen dem Angeklagten bis zu diesem Zeitpunkt zur Last fallen und inwiefern sie den rasseschänderischen Verkehr zu fördern geeignet waren. Dies wäre etwa anzunehmen, wenn die beiden unmittelbar im Anschluß an die dem Angeklagten zur Last fallenden Handlungen verkehrt hätten oder wenn in den Geschäftsräumen des Angeklagten ein Verkehr stattgefunden hätte, den zu verhindern der Angeklagte rechtlich verpflichtet und tatsächlich in der Lage war. Ferner muß festgestellt werden, welche Umstände dem Angeklagten, bevor es zum ersten Geschlechtsverkehr kam, bekannt gewesen sind, aus denen er schließen mußte und geschlossen hat, daß sein Verhalten einen künftigen Geschlechtsverkehr begünstige. Für die spätere Zeit, nachdem es zum ersten Verkehr gekommen war und das Verhältnis zwischen den beiden einmal bestand, würde es eines besonderen Nachweises bedürfen, daß das Verhalten des Angeklagten die Fortsetzung des Verkehrs fördern konnte. Die Einladung in die Wohnung des Angeklagten am 29. Oktober muß wohl ganz ausscheiden, da das Urteil selbst feststellt, daß L. [ ] das Verhältnis am 30. Oktober abgebrochen habe; sie könnte nur dann in Frage kommen, wenn es etwa zu rasseschänderischen Handlungen gekommen wäre, während L. [ ] das Licht ausgemacht hatte, oder wenn solche in unmittelbarem Anschluß an diese Einladung geschehen wären.

gez. Hartung

Scheurlen

Guth

Reichsgerichtsrat  
Dr. von Dohnanyi ist orts=  
abwesend und daher verhindert  
zu unterschreiben.

gez. Hartung

Schaefer